

BVGer D-995/2020 vom 17. Januar 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-01-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-995_2020_d20200117

FR: TAF D-995/2020 du 17 janvier 2020

IT: TAF D-995/2020 del 17 gennaio 2020

Regeste

Asyl und Wegweisung | Asyl und Wegweisung; Verfügung des SEM vom 17. Januar 2020

Erwägungen

E. 2

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 3

Die Zusammensetzung des Spruchkörpers wurde der Beschwerdeführerin mit Zwischenverfügung vom 6. März 2020 mitgeteilt. Ergänzend kann festgehalten werden, dass die Bildung des Spruchkörpers mit Hilfe eines EDV-basierten Zuteilungssystems und aufgrund objektiver und im Voraus bestimmter Kriterien vorgenommen wurde. Ein nachträglicher Eingriff in die automatische Zuteilung fand nicht statt. Als objektive Kriterien in diesem Sinn gelten Amtssprache, Beschäftigungsgrad, Belastung durch die Mitarbeit in Gerichtsgremien, Vorbefassung, Kammerzuständigkeit, Austritt, Erweiterung des Spruchkörpers, Ausstand, enger Sachzusammenhang, Abwesenheit sowie Ausgleich der Belastungssituation (vgl. zum Ganzen BVGE 2022 I/2 E 4.6). Soweit die Bekanntgabe von darüberhinausgehenden Informationen beantragt wird, ist das Auskunftersuchen abzuweisen.

E. 4.1

In der Beschwerde werden verschiedene formelle Rügen – Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör, Verletzung der Begründungspflicht sowie unrichtige und unvollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts – erhoben. Als Rügen, die im Zusammenhang mit dem Hauptantrag auf Rückweisung der Sache erhoben werden, sind sie vorab zu beurteilen.

E. 4.2

Die Parteien haben gemäss Art. 29 VwVG Anspruch auf rechtliches Gehör, welches als Mitwirkungsrecht alle Befugnisse umfasst, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 144 I 11 E. 5.3; BVGE 2009/35 E. 6.4.1 m.H.). Mit dem Gehörsanspruch korreliert die Pflicht der Behörden, die Vorbringen tatsächlich zu hören, ernsthaft zu prüfen und in ihrer Entscheidungsfindung angemessen zu berücksichtigen. Die Begründung muss so abgefasst sein, dass die betroffene Person den Entscheid gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann. Die Behörde muss die wesentlichen Überlegungen nennen, von denen sie sich hat leiten lassen und auf die sie ihren Entscheid stützt. Nicht erforderlich ist, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen

ausdrücklich widerlegt (vgl. BGE 143 III 65 E. 5.2).

D-995/2020 Seite 8 Das Verwaltungs- respektive Asylverfahren wird vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht (Art. 12 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG). Die Sachverhaltsfeststellung ist unrichtig, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird oder Beweise falsch gewürdigt worden sind; unvollständig ist sie, wenn nicht alle für den Entscheid rechtswesentlichen Sachumstände berücksichtigt werden (vgl. KÖLZ/HÄNER/BERTSCH, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 3. Aufl., 2013, Rz. 1043).

E. 4.3.1

In der Beschwerde wird geltend gemacht, die Beschwerdeführerin habe anlässlich der Anhörung ein derart ungewöhnliches Aussageverhalten an den Tag gelegt, dass von einer psychischen Erkrankung oder einer schwerwiegenden Einschränkung ausgegangen werden müsse. Sie habe offensichtlich grosse Probleme gehabt, die gestellten Fragen zu beantworten und sich frei auszudrücken. Immer wieder sei sie in Tränen ausgebrochen oder habe weinerlich gesprochen. Ihre Gefühlsregungen seien so stark gewesen, dass sich die Hilfswerksvertretung (HWV) wiederholt zu Interventionen veranlasst gesehen und versucht habe, sie zu beruhigen. In der Pause habe die Beschwerdeführerin der HWV mitgeteilt, dass sie sich schwach fühle und Kopfschmerzen habe. Einige ihrer Antworten zeigten ein schlingerndes, extrem inkonsistentes Aussageverhalten, bei welchem sie immer wieder Sachverhalte unfreiwillig vermischt habe. Auch die Dolmetscherin habe darauf hingewiesen, dass sie in ihren Ausführungen sehr instabil sei. Im persönlichen Kontakt mit der Beschwerdeführerin werde schnell klar, dass sie über augenfällige psychische Probleme oder Einschränkungen verfüge. Anlässlich der Besprechung – so der Rechtsvertreter – hätten ihre Antworten oft keinen direkten Zusammenhang mit den gestellten Fragen aufgewiesen, wobei dies auch Sachverhalte betroffen habe, welche ihr nachweislich bekannt gewesen seien. Die Ursachen für ein solches Aussageverhalten könnten vielfältig sein und nur durch eine Fachperson abschliessend beurteilt werden. Möglicherweise sei die Beschwerdeführerin aufgrund ihres durch Kriegswirren und Gewalt geprägten Lebens traumatisiert, oder sie leide allenfalls unter einer Intelligenzmindering oder einer dissoziativen Störung. Vor diesem Hintergrund hätte das SEM ihren Gesundheitszustand zwingend fachärztlich abklären lassen müssen, um festzustellen, ob sie unter physischen oder psychischen gesundheitlichen Problemen leide und deshalb allenfalls in ihrer Aussagefähigkeit eingeschränkt gewesen war und ob aufgrund des Gesundheitszustands allenfalls Wegweisungshindernisse bestehen würden. Es müsse davon ausgegangen werden, dass sie in ihrem Aussageverhalten während

D-995/2020 Seite 9 der Anhörung in schwerwiegender Weise eingeschränkt gewesen sei und ihre Fluchtgründe daher nicht in der notwendigen Ausführlichkeit habe darlegen können. Damit sei ihr Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt sowie der Sachverhalt nicht vollständig abgeklärt worden.

E. 4.3.2

Festzustellen ist vorweg, dass die Beschwerdeführerin im vorinstanzlichen Verfahren von sich aus keine psychischen Probleme erwähnte. Anlässlich der BzP erklärte sie auf die Frage nach allfälligen gesundheitlichen Beeinträchtigungen, seit sie hier sei, sei ihr Gemütszustand friedlich; dort habe sie jeweils Angst gehabt (vgl. SEM-act. A5/11 Ziff. 8.02). Bei der Anhörung gab sie einleitend an, es gehe ihr heute gut (vgl. SEM-act.

A22/21 F3). Auf die anschliessende Frage nach ihrem allgemeinen Befinden in der Schweiz meinte sie, es gehe ihr «viel besser als dort», wobei sie allerdings weinte (vgl. SEM-act. A22/21 F5). Tatsächlich ist aus dem Anhörungsprotokoll ersichtlich, dass sie während der Befragung mehrmals in Tränen ausbrach (vgl. SEM-act. A22/21 F36, F56, F59, F120, F130). Es ist jedoch durchaus nicht ungewöhnlich, dass Asylsuchende während der Schilderung ihrer Asylgründe – die oft schwierige persönliche Erlebnisse beinhalten – emotional reagieren und Gefühlsregungen zeigen. Dabei kommt es auch vor, dass sich die HWV oder Rechtsvertreter veranlasst sehen, die Betroffenen zu beruhigen, wie dies vorliegend der Fall war (vgl. SEM-act. A22/21 F60, F121). Dies allein lässt jedoch nicht auf eine eingeschränkte Aussagefähigkeit schliessen. Eine offensichtliche respektive schwere psychische Beeinträchtigung, welche allenfalls bereits im Heimatstaat bestanden habe, wird allein daraus jedenfalls nicht ersichtlich und wurde von der Beschwerdeführerin auch nicht geltend gemacht.

E. 4.3.3

Bei der Durchsicht des Anhörungsprotokolls fällt – wie in der Beschwerde zutreffend festgehalten wird – auf, dass die Antworten der Beschwerdeführerin an einigen Stellen nicht zu den Fragen passen oder seltsam ausgefallen sind (vgl. etwa SEM-act. A22/21 F23, F48, F58 ff., F89 f., F102). Zudem wies die Dolmetscherin auf Probleme bei der Übersetzung hin, weil sie teilweise nicht sehr deutlich spreche (vgl. SEM-act. A22/21 F24 f.). Weder aus einer unklaren Aussprache noch aus vereinzelt Anworten, die wenig Sinn ergeben, lässt sich indessen ableiten, dass die Beschwerdeführerin aufgrund einer kognitiven Einschränkung oder wegen psychischen Problemen grundsätzlich nicht in der Lage gewesen wäre, der Anhörung zu folgen oder auf die gestellten Fragen zu antworten. Die weit aus grosse Mehrheit ihrer Antworten beziehen sich auf die gestellten Fragen und weisen keine Auffälligkeiten auf. Die Beschwerdeführerin legte zuerst in einem freien Bericht ihre Asylgründe dar (vgl. SEM-act. A22/21 F56)

D-995/2020 Seite 10 und antwortete in der Folge auf zahlreiche präzisierende Nachfragen des SEM, ohne dass es dabei durchwegs zu Schwierigkeiten gekommen wäre. Auch auf dem Unterschriftenblatt der Hilfswerkvertretung findet sich kein Hinweis, wonach bei der Beschwerdeführerin augenfällige psychische Probleme oder andere Beeinträchtigungen vorgelegen hätten, welche weitgehende Abklärungen angezeigt erscheinen lassen hätten (vgl. SEM-act. A22/21 S. 21). Auch wenn einzelne Stellen im Protokoll auf ein emotionales respektive inkonsistentes Aussageverhalten hindeuten, ist somit von einer grundsätzlichen Verwertbarkeit der von der Beschwerdeführerin anlässlich der Anhörung deponierten Aussagen auszugehen. Entgegen der in der Beschwerde vertretenen Auffassung kann nicht angenommen werden, dass bei ihr offensichtlich gravierende gesundheitliche Einschränkungen vorliegen, welche das SEM hätten veranlassen müssen, ein fachärztliches Gutachten zu ihrer Aussagefähigkeit einzuholen. Es liegen auch sonst keine hinreichend konkreten Anhaltspunkte vor, aufgrund derer weitgehende Abklärungen zum (psychischen) Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin angezeigt gewesen wären, zumal sie weder gesundheitliche Probleme erwähnte noch darlegte, sie sei in medizinischer Behandlung oder benötige eine solche. Es ist in diesem Zusammenhang ergänzend auch darauf hinzuweisen, dass sie sich zum Zeitpunkt der Anhörung bereits seit mehr als zwei Jahren in der Schweiz befand, was es ihr ermöglicht hätte, bei allfälligen psychischen Problemen eine Fachperson aufzusuchen. Aus den vorinstanzlichen Akten – bei welchen sich keinerlei medizinischen Unterlagen befinden – geht jedoch nicht hervor, dass sie dies

ge- tan hätte. Vor diesem Hintergrund kann dem SEM nicht vorgeworfen wer- den, es habe ihren Gesundheitszustand nicht ausreichend abgeklärt.

E. 4.3.4

Mit Zwischenverfügung vom 2. Juli 2024 wurde der Beschwerdefüh- rerin die Möglichkeit eingeräumt, allfällige aktuelle gesundheitliche Prob- leme mit ärztlichen Berichten zu belegen. In der Folge reichte ihr Rechts- vertreter einen hausärztlichen Bericht von Dr. med. L. _____ vom 9. Au- gust 2024 ein. Diesem lässt sich entnehmen, dass die Beschwerdeführerin an (...), rezidivierenden depressiven Episoden sowie (...) ([...]) leidet und verschiedene Medikamente verschrieben erhielt. Sodann begab sie sich im Anschluss an die oben erwähnte Zwischenverfügung in psychiatrische Behandlung, wobei die ambulante Erstkonsultation am 2. September 2024 erfolgte. Im entsprechenden Bericht der (...) wird ihr Psychostatus als wach, bewusstseinsklar und vollumfänglich orientiert bezeichnet. Gestik und Mimik seien reduziert und der affektive Rapport eingeschränkt herstell- bar. Auf gestellte Fragen gebe sie bereitwillig Auskunft, es bestünden aber Hinweise auf Konzentrations- und Gedächtnisstörungen. Das formale

D-995/2020 Seite 11 Denken sei mit Grübeln stark eingeengt auf psychosoziale Probleme, aber logisch kohärent bei normaler Denkgeschwindigkeit. Weiter wurden im Be- richt verschiedene Symptome dargelegt und festgehalten, die Kriterien ei- ner mittelgradigen depressiven Episode im Rahmen einer rezidivierenden depressiven Störung seien erfüllt. Zudem seien – soweit sprachlich und zeitlich im Rahmen des Erstgesprächs beurteilbar – einzelne Kriterien für das Vorliegen einer posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) erfüllt, weshalb dies als Nebendiagnose (neben der [...]) aufgeführt wurde. Als Prozedere wurde eine weiterführende ambulante psychiatrische Behand- lung vereinbart. Ferner geht aus dem Bericht hervor, dass die Beschwer- deführerin eigenen Angaben zufolge bis etwa 2021 vorübergehend in einer ambulanten psychiatrischen Behandlung im (...) gewesen sei. Im Begleit- schreiben vom 9. September 2024 zum Bericht der (...) wurde ausgeführt, mit Verweis auf den Umstand, dass die bereits bestehende Traumatisie- rung im Falle einer Rückkehr nach Sri Lanka zu einer subjektiv erhöhten und gleichzeitig asylrelevanten Verfolgung führen würde, werde für den Fall, dass kein positives Urteil gefällt werde, die Anordnung eines ausführ- lichen ärztlichen Berichts oder eines psychiatrischen Gutachtens bean- tragt, zumal die Notwendigkeit einer ärztlichen Behandlung auch gegen die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs spreche. Diese Massnahmen wä- ren von Amtes wegen durch das Bundesverwaltungsgericht anzuordnen; allenfalls könnte eine angemessene Frist zur Einreichung entsprechender Unterlagen angesetzt werden.

E. 4.3.5

Aus den eingereichten ärztlichen Berichten gehen sowohl die aktuel- len Diagnosen als auch derzeitige sowie vorgesehene zukünftige Behand- lungen hervor. Zudem äussert sich der Bericht der (...) vom 6. September 2024 zum Psychostatus der Beschwerdeführerin, ohne dass dabei gravie- rende kognitive Einschränkungen erwähnt oder andere Hinweise aufge- führt würden, welche auf eine grundsätzlich beeinträchtigte Aussagefähig- keit hindeuten würden. Zudem scheint die Beschwerdeführerin zwar be- reits im Jahr 2021 zeitweise in psychiatrischer Behandlung gewesen zu sein, wobei dies allerdings nicht belegt wurde. Danach wurde sie offenbar lediglich hausärztlich behandelt. Dies lässt ebenfalls darauf schliessen, dass sie nicht an anhaltenden schwerwiegenden psychischen Beeinträch- tigungen leidet, welche dauerhaft eine engmaschige psychiatrische Be- handlung erfordert

hätten. Mit den nun vorliegenden ärztlichen Berichten ist der medizinische Sachverhalt daher als ausreichend erstellt zu erachten. Es besteht mithin kein Grund, einen ausführlicheren ärztlichen Bericht hinsichtlich psychischer Beschwerden oder gar ein fachärztliches Gutachten einzuholen. Insbesondere ist auch nicht zu erwarten, dass sich auch

D-995/2020 Seite 12 einem solchen neue Erkenntnisse zur Aussagefähigkeit der Beschwerdeführerin bei der Anhörung ergeben könnten. Wie bereits oben dargelegt, passten ihre damaligen Angaben weitgehend zu den gestellten Fragen und vereinzelte wenig sinnvolle Ausführungen sowie ein emotionales Aussageverhalten lassen für sich allein nicht den Schluss zu, dass sie nicht in der Lage gewesen wäre, ihre Asylgründe in angemessener Weise darzulegen. Es ist demnach nicht davon auszugehen, dass allfällige bereits damals bestehende gesundheitliche Probleme derart gravierend gewesen wären, dass die Beschwerdeführerin als nicht aussagefähig zu erachten und die Anhörung deshalb nicht verwertbar wäre. Der bereits in der Beschwerde gestellte und in späteren Eingaben wiederholte Antrag auf weitergehende Abklärung des Gesundheitszustands von Amtes wegen respektive Ansetzung einer Frist zur Einreichung eines (ausführlicheren) Arztberichts oder fachärztlichen Gutachtens ist daher abzuweisen.

E. 4.4.1

Weiter wird in der Beschwerde gerügt, dass die Beschwerdeführerin erst am 19. Dezember 2019 und damit mehr als zweieinhalb Jahre nach der BzP angehört worden sei. Sie habe offenbar schwerwiegende Erinnerungs- und Kommunikationsprobleme und es scheine, dass Teile ihrer Fluchtgeschichte durch einen Prozess der Verdrängung oder des Vergessens verschwunden seien. Entsprechend seien ihre Aussagen unvollständig und eingeschränkt ausgefallen. Zudem sei der Beschwerdeführerin ein Nachteil daraus erwachsen, dass die Anhörung nicht von derselben Person durchgeführt worden sei, welche den Asylentscheid gefällt habe. Die erwähnten Probleme beim Darlegen ihrer Asylgründe seien im persönlichen Kontakt deutlich erkennbar. Dieser Eindruck fehle der entscheidenden Person und diese stütze sich stattdessen auf ein (absolut mangelhaftes) Anhörungsprotokoll, was zur Feststellung der vermeintlichen Unglaubhaftigkeit ihrer Vorbringen geführt habe. Das Vorgehen des SEM missachte zentrale Empfehlungen des Gutachtens von Prof. Walter Kälin (Beschwerdebeilage 3). Sollte das Bundesverwaltungsgericht die angefochtene Verfügung nicht wegen Verletzung des rechtlichen Gehörs kassieren, müssten die intern zur Anhörung angelegten Akten beigezogen werden, aus welchen sich ergebe, welchen Eindruck die anhörende Person von der Glaubhaftigkeit der Vorbringen der Beschwerdeführerin gehabt habe.

E. 4.4.2

Entgegen der in der Beschwerde vertretenen Auffassung ist der vorliegende zeitliche Abstand zwischen BzP und Anhörung nicht als Verletzung des rechtlichen Gehörs zu betrachten. Bei der Empfehlung von Prof. Walter Kälin, die Anhörung möglichst zeitnah zur BzP durchzuführen,

D-995/2020 Seite 13 handelt es sich nicht um eine justiziable Verfahrenspflicht, zumal sich aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör keine zeitlichen Vorgaben für das SEM ergeben (vgl. zuletzt etwa die Urteile des BVGer E-2426/2020 vom

E. 4.5.1

Weiter wird in der Beschwerde beanstandet, dass das SEM in der angefochtenen Verfügung gar nicht oder nur ungenügend darauf eingegangen sei, dass die Beschwerdeführerin über Familienverbindungen zu den LTTE verfüge und damit allenfalls einer Reflexverfolgung ausgesetzt sei. Auch die aktuellen menschenrechtlichen und politischen Entwicklungen in Sri Lanka seien nicht angemessen berücksichtigt worden. Die Beschwerdeführerin habe zwei Brüder in der Schweiz, welche die LTTE unterstützt und deshalb Asyl erhalten hätten. Das SEM wäre gehalten gewesen, diese familiären Verbindungen zu den LTTE zu würdigen, da solche gemäss Bundesverwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung einen Hauptrisikofaktor für eine drohende Verfolgung darstellten. Sodann stütze sich das SEM bei der

D-995/2020 Seite 14 Beurteilung des Asylgesuchs auf sein Lagebild vom 16. August 2016 und damit eine veraltete Lageeinschätzung, welche nicht die aktuelle politische und menschenrechtliche Situation in Sri Lanka widerspiegeln. Die Situation sei sehr volatil und zwischenzeitlich seien zahlreiche gewichtige Ereignisse eingetreten. Es sei daher nicht nachvollziehbar, auf welcher Grundlage das SEM das Risikoprofil und die aktuelle Gefährdung der Beschwerdeführerin bei einer Rückkehr beurteilt habe, womit die Begründungspflicht verletzt sei. Des Weiteren habe das SEM den Sachverhalt unvollständig und unrichtig abgeklärt. Namentlich seien die LTTE-Verbindungen der Beschwerdeführerin, ihre Wohnsitznahme im Vanni-Gebiet in der Endphase des Bürgerkriegs sowie ihre geschlechtsspezifische Verfolgung nicht korrekt ermittelt respektive abgeklärt worden. Sie sei etwa nicht gefragt worden, ob sie selber während des Bürgerkrieges die LTTE unterstützt habe, weshalb diese Frage offenbleibe. Da sie aus gesundheitlichen Gründen augenfällige Probleme gehabt habe, ihre Fluchtgeschichte geordnet wiederzugeben, wäre das SEM gehalten gewesen, dieses Sachverhaltselement gezielt zu erfragen. Es habe ferner auch nicht abgeklärt, ob neben den beiden in der Schweiz lebenden Brüdern weitere Verwandte – etwa der Vater, die Mutter oder der Onkel – die LTTE ebenfalls unterstützt hätten, obwohl es verschiedene Anhaltspunkte dafür gebe. Des Weiteren sei die Beschwerdeführerin Opfer von sexuellen Belästigungen geworden, indem ein Mitarbeiter des CID ihr mehrmals telefonisch sexuelle Übergriffe angedroht habe. In der angefochtenen Verfügung werde dies heruntergespielt und von «sexuellen Avancen» gesprochen, wovon vorliegend keine Rede sein könne. Das SEM habe die Tragweite dieser Behelligungen offensichtlich nicht im geringsten erfasst. Angesichts der konkreten Drohungen durch eine den staatlichen Organen zuzurechnende Person müsse davon ausgegangen werden, dass sie bei einer Rückkehr als alleinstehende Frau mit überwiegender Wahrscheinlichkeit Opfer von sexuellen Übergriffen würde. Schliesslich sei die Lage in Sri Lanka, insbesondere nach der Wahl von Gotabaya Rajapaksa zum Präsidenten und die damit einhergehende Verschlechterung der Sicherheits- und Menschenrechtssituation sowie die erhöhte Gefährdung von Risikogruppen nicht ausreichend abgeklärt worden.

E. 4.5.2

Zunächst ist festzustellen, dass das SEM in der angefochtenen Verfügung die beiden in der Schweiz lebenden Brüder erwähnt und festhält, diese seien als Flüchtlinge anerkannt worden. Im Rahmen der Risikofaktorenprüfung kommt es indessen zum Schluss, dass dies im konkreten Fall nicht dazu führe, dass der Beschwerdeführerin bei einer Rückkehr mit

D-995/2020 Seite 15 beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine asylrelevante Verfolgung drohe. Im Umstand, dass sie selbst beziehungsweise ihr Rechtsvertreter von einer drohenden Reflexverfolgung ausgeht respektive diesen Risikofaktor anders gewichtet als das SEM,

liegt keine Verletzung der Begründungs- und der Abklärungspflicht durch die Vorinstanz begründet. Hinsichtlich der geltend gemachten sexuellen Belästigungen ist festzustellen, dass der vom SEM verwendete Begriff «sexuelle Avancen» tatsächlich unpassend erscheint. Die betreffenden Vorbringen wurden jedoch vom SEM als unglaublich beurteilt, weshalb die von ihm für die geltend gemachten Übergriffe verwendete Bezeichnung im Ergebnis unerheblich ist.

E. 4.5.3

Sodann ist darauf hinzuweisen, dass die Asylsuchenden einer Mitwirkungspflicht unterstehen (Art. 8 AsylG), was insbesondere auch für die Feststellung des Sachverhalts gilt. Wie bereits dargelegt wurde, lässt sich weder dem Anhörungsprotokoll noch den im Beschwerdeverfahren vorgelegten ärztlichen Berichten entnehmen, dass die Beschwerdeführerin an offensichtlichen psychischen oder kognitiven Beeinträchtigungen leidet, welche ihre Aussagefähigkeit massgeblich eingeschränkt hätten. Sie erhielt ausreichend Gelegenheit, in freier Erzählung die Gründe darzulegen, welche sie dazu veranlasst haben, aus ihrem Heimatstaat auszureisen (vgl. SEM-act. A22/21 F56 f. und F170 f.). Zudem wurde sie aufgefordert, sich zur LTTE-Tätigkeit ihrer Brüder zu äussern, wobei sie angab, darüber nichts zu wissen (vgl. SEM-act. A22/21 F43). Es wäre ihr problemlos möglich gewesen, in diesem Zusammenhang auch allfällige eigene Aktivitäten für die LTTE – oder aber solche von anderen nahen Verwandten – darzulegen, wenn sie diese als relevant für ihr Asylgesuch eingestuft hätte. Dies hat sie indessen nicht getan, und auch im Rahmen des Beschwerdeverfahrens werden keine eigenen Tätigkeiten für die LTTE geltend gemacht. Vielmehr wird in allgemeiner Weise darauf hingewiesen, dass fast alle im Vanni-Gebiet wohnhaften Personen die LTTE in irgendeiner Weise hätten unterstützen müssen. Es wird jedoch nicht dargelegt und ist es ist auch sonst nicht ersichtlich, welche konkrete Unterstützung die Beschwerdeführerin oder andere Familienangehörige für die LTTE geleistet haben sollten und inwiefern daraus eine Gefährdung resultieren könnte. Eine mangelhafte Sachverhaltsabklärung liegt auch in diesem Zusammenhang nicht vor.

E. 4.5.4

Aus der Verfügung des SEM geht schliesslich auch hervor, dass dieses die politischen Entwicklungen und deren Folgewirkungen in Sri Lanka berücksichtigte und die Vorbringen der Beschwerdeführerin in diesem Kontext würdigte. Mit dem Einwand, das SEM habe auf einen inhaltlich nicht

D-995/2020 Seite 16 aktuellen Lagebericht abgestellt und deshalb die durch die neuen Ereignisse in Sri Lanka entstandene Bedrohungslage nicht erkannt, wird die Frage der Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts mit der Frage der materiellen Würdigung desselben vermengt. Allein der Umstand, dass das SEM in seiner Länderpraxis einer anderen Linie folgt und aus sachlichen Gründen zu einer anderen Würdigung (inklusive Risikoanalyse) gelangt als von der Beschwerdeführerin und ihrem Rechtsvertreter erwartet, lässt nicht den Schluss zu, die Vorinstanz habe den rechtserheblichen Sachverhalt unrichtig oder unvollständig festgestellt. Die Frage, inwiefern die allgemeinen Entwicklungen der politischen und menschenrechtlichen Lage in Sri Lanka sich im vorliegenden Verfahren auswirken, beschlägt auch nicht das rechtliche Gehör beziehungsweise die Begründungspflicht, sondern betrifft die materielle Beurteilung der Asylvorbringen.

E. 4.6

Nach dem Gesagten erweisen sich die verfahrensrechtlichen Rügen als unbegründet, weshalb keine Veranlassung besteht, die angefochtene Verfügung aus formellen Gründen aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen. Die diesbezüglichen Rechtsbegehren [3-5] sind abzuweisen.

E. 5

Juni 2024 E. 4.4.1, E-6269/2019 vom 5. Juli 2023 E. 4.1.4, E-6723/201 vom 4. Mai 2023 E. 6.1.4). Auch wenn die Anhörung idealerweise möglichst bald nach der Asylgesuchstellung stattfindet, ist dies manchmal aus verschiedenen Gründen – namentlich bei grosser Arbeitsbelastung oder hohen Asylgesuchzahlen – nicht möglich. Einem allfälligen grösseren Zeitabstand ist gegebenenfalls bei der Beurteilung der Glaubhaftigkeit Rechnung zu tragen. Sodann ist auch nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführerin aus dem Umstand, dass die Anhörung nicht von derjenigen Person durchgeführt wurde, welche die angefochtene Verfügung verfasst hat, ein konkreter Nachteil entstanden wäre. Ein Asylentscheid und insbesondere dessen gerichtliche Überprüfung beruht letztlich regelmässig auf der Auswertung der protokollierten Aussagen der asylsuchenden Person. Vorliegend finden sich im Anhörungsprotokoll verschiedene Hinweise auf die nonverbale Kommunikation respektive das Verhalten der Beschwerdeführerin (vgl. SEM-act. A22/21 F5, F33, F35 f., F56, F59, F120, F124, F130, F152). Diese ermöglichen es den entscheidenden Personen, einen Eindruck vom Aussageverhalten der Beschwerdeführerin zu erhalten, ohne dass sie persönlich bei der Anhörung dabei waren. Darüber hinaus ergibt sich aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör keine zwingende Vorgabe für die Vorinstanz, wonach die Verfügung durch die befragende Person erstellt werden müsste. Schliesslich ist anzumerken, dass sich in den vorinstanzlichen Akten keine Unterlagen finden, welche eine persönliche Einschätzung der befragenden Person zur Glaubhaftigkeit der Aussagen der Beschwerdeführerin enthalten. Folglich kann das Bundesverwaltungsgericht auch nicht auf solche abstellen.

E. 5.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 5.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 6.1

Das SEM führt zur Begründung seiner Verfügung aus, es gelinge der Beschwerdeführerin nicht, ihre Vorbringen glaubhaft zu machen. Obwohl ihr anlässlich der Anhörung immer wieder die Gelegenheit gegeben worden sei, ihre Asylgründe frei darzulegen, habe sie sich oft wiederholt und sei nicht in der Lage gewesen, konkrete Abläufe zu schildern. Ihre Ausführungen erschöpften sich in vagen Erklärungen und trotz der Aufforderung, einzelne Ereignisse präziser darzulegen, seien diese oberflächlich geblieben. Angesichts der Substanzlosigkeit ihrer Vorbringen sei sie erneut gebeten worden, detailliert zu erzählen, was sie indessen nicht getan habe. Ihr Aussageverhalten weise auf einen konstruierten Sachverhalt hin. So habe sie etwa nicht genau gewusst, wann die Geldübergabe an J. _____ stattgefunden habe, und diese ohne jegliche Substanz geschildert. Weiter sei ihr nicht bekannt gewesen, wie ihrem angeblich festgenommenen Bruder die Flucht gelungen sei, und auch zu dessen Haft habe sie keine Angaben machen können. Nachdem dieser am 13. März 2017 geflohen sei und die Ausreise erst rund zwei Wochen später stattgefunden habe, hätte es genügend Zeit zum Austausch mit ihm gegeben, so dass von ihr fundiertere Angaben zu erwarten gewesen wären. Schliesslich könne auch die Darstellung, dass sie von ihrem Bruder am Flughafen getrennt worden sei und seither nichts mehr von ihm gehört habe, nicht geglaubt werden. Bereits beim Abflug hätte ihr auffallen müssen, dass der Bruder nicht mehr dabei sei, zumal sie von einem Schlepper begleitet worden seien, welcher dies ebenfalls hätte merken müssen. Insgesamt wiesen die Schilderungen der Beschwerdeführerin nicht die Qualität auf, welche zu erwarten wäre, wenn eine Person mit ihren individuellen Fähigkeiten diese Ereignisse tatsächlich erlebt hätte. Vielmehr hätte sie die vorliegenden Angaben auch ohne Erlebnishintergrund realisieren können. Im Rahmen einer Gesamtwürdigung sei festzustellen, dass ihre Vorbringen die Anforderungen an die Glaubhaftmachung gemäss Art. 7 AsylG nicht erfüllten. Weiter hält das SEM fest, der Umstand, dass die Beschwerdeführerin über zwei Brüder mit LTTE-Hintergrund verfüge, habe – angesichts der unglaublichen Vorfluchtgründe – nicht dazu geführt, dass sie im Heimatstaat einer Verfolgung ausgesetzt gewesen sei. Sie habe bis im März 2017 und damit rund acht Jahre nach Kriegsende in Sri Lanka gelebt. Allfällige, im Zeitpunkt der Ausreise bestehende Risikofaktoren hätten kein Verfolgungsinteresse seitens der sri-lankischen Behörden auszulösen vermocht. Die Narben, die sie an den Beinen habe, stammten von dornigen Sträuchern. Aufgrund der Akten sei nicht ersichtlich, weshalb sie bei einer Rückkehr in den Fokus der Behörden geraten und in asylrelevanter Weise verfolgt

D-995/2020 Seite 18 werden sollte. Dies gelte auch unter Berücksichtigung der aktuellen politischen Situation in Sri Lanka. Hinsichtlich des Vollzugs der Wegweisung führt das SEM aus, gemäss der Rechtsprechung des EGMR (Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte) sei nicht davon auszugehen, dass zurückkehrende Tamilinnen und TAMILen in Sri Lanka generell einer unmenschlichen Behandlung ausgesetzt seien. Vielmehr müsse im Einzelfall eine Risikoeinschätzung vorgenommen werden. Weder aus den Aussagen der Beschwerdeführerin noch aus den Akten ergäben sich jedoch Anhaltspunkte dafür, dass ihr im Falle einer Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine durch Art. 3 EMRK verbotene Strafe oder Behandlung drohe. Sodann habe sie sich zuletzt in F. _____ und davor in E. _____ aufgehalten. Diese Orte lägen in der Nordprovinz, wobei der Wegweisungsvollzug dorthin grundsätzlich zumutbar sei, wenn individuelle Zumutbarkeitskriterien vorlägen. Ihre Eltern lebten nach wie vor in Sri Lanka und angesichts ihrer unglaublichen Ausführungen sei davon auszugehen, dass sich auch ihr

Bruder H. _____ dort aufhalte. Zwei weitere Brüder lebten in der Schweiz. Es könne somit auf ein tragfähiges Beziehungsnetz und eine gesicherte Wohnsituation geschlossen werden. Zudem dürfte es ihr angesichts ihres Alters von (...) Jahren möglich sein, nach der Rückkehr einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Der Vollzug der Wegweisung sei daher zumutbar.

E. 6.2

In der Beschwerde wird geltend gemacht, es sei entgegen der Auffassung der Vorinstanz davon auszugehen, dass der Beschwerdeführerin bei einer Rückkehr eine Verfolgung durch die sri-lankischen Behörden drohe. So gebe es aus deren Sicht mehrere Verdachtsmomente, welche sie als Person erscheinen liessen, die ein Interesse am Wiederaufflammen des tamilischen Separatismus habe und darauf hinwirke. Aufgrund ihrer sechsjährigen Wohnsitznahme im Vanni-Gebiet, darunter in der Endphase des Bürgerkrieges, bestehe gegen sie bereits ein Generalverdacht. Zudem weise sie durch ihre beiden in die Schweiz geflüchteten Brüder Verbindungen zu den LTTE auf, womit ein Hochrisikofaktor vorliege. Weiter sei sie bereits in der Vergangenheit ins Visier der heimatlichen Behörden geraten und aufgrund ihrer illegalen Flucht in die Schweiz müsse davon ausgegangen werden, dass ihr Name auf der sogenannten «Stop-» oder «Watch-List» eingetragen sei. Ferner halte sie sich seit längerer Zeit in der Schweiz – einem Hort des tamilischen Separatismus – auf und habe keine gültigen Reisepapiere. Diese Risikofaktoren führten in ihrer Kumulation und Wechselwirkung dazu, dass sie die Flüchtlingseigenschaft erfülle. Dies gelte selbst dann, wenn die Vorfluchtgründe als unglaubhaft eingeschätzt

D-995/2020 Seite 19 würden. Schliesslich sei auf die geschlechtsspezifische Verfolgung hinzuweisen, da es sich bei ihr um eine alleinstehende Frau tamilischer Ethnie handle, welcher bereits in der Vergangenheit konkrete sexuelle Übergriffe angedroht worden seien. Es müsse mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass sie bei einer Rückkehr Opfer solcher Übergriffe würde; dies allenfalls auch zur Informationsgewinnung, da sie mit ihren in der Schweiz lebenden Brüdern in Kontakt stehe und somit für die sri-lankischen Behörden als Informationsträgerin interessant sei. In Bezug auf die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs wird darauf hingewiesen, dass die Beschwerdeführerin abgesehen von ihren betagten Eltern in Sri Lanka keine engen Familienangehörigen mehr habe. Als alleinstehende Frau mittleren Alters mit offensichtlichen psychischen Einschränkungen habe sie überdies keine Chancen auf eine berufliche Eingliederung.

E. 6.3

In der Beschwerdeergänzung vom 29. Juli 2024 wird – nach der gewährten Einsicht in die Akten des Bruders K. _____ – festgehalten, es ergäben sich keine Berührungspunkte zur Verfolgungsgeschichte der Beschwerdeführerin. Die Geschwister stünden aber in regelmässigem Kontakt miteinander, zumal der Bruder mit der gemeinsamen Mutter zusammenwohne. Es sei auf die Ausführungen in der Beschwerde zu verweisen und zu betonen, dass die Gefahr einer Reflexverfolgung bestehe aufgrund der engen verwandtschaftlichen Beziehungen zu bekannten LTTE-Mitgliedern. Die Festnahme des jüngeren Bruders im Jahr 2017 zeige, dass diese Gefahr sehr konkret sei. Auch die Beschwerdeführerin sei im Rahmen der darauffolgenden Erpressung auf ihren ältesten Bruder angesprochen worden. Daraus sei ersichtlich, dass die sri-lankischen Behörden versuchten, über sie an Informationen zu diesem Bruder zu gelangen. Aus dessen Asylakten

gehe hervor, dass er als wichtiger Informationsträger angesehen werde, was das grosse Interesse der heimatlichen Behörden an seiner Person begründe. Die drohende Reflexverfolgung werde dadurch verstärkt, dass es sich bei der Beschwerdeführerin um eine alleinstehende Frau handle, welche von den Sicherheitsbehörden als ideale Zielperson zur Informationsgewinnung angesehen werde. Darüber hinaus bestehe bei einer Rückkehr angesichts ihrer Erlebnisse in Sri Lanka die Gefahr einer Retraumatisierung. Schliesslich befinde sie sich aufgrund ihrer persönlichen Situation in einer derart vulnerablen Situation, dass der Vollzug der Wegweisung unzulässig oder unzumutbar sei. Sie halte sich seit über sieben Jahren in der Schweiz auf und ihr Vater, zu dem sie seit der Flucht keinen Kontakt mehr habe, sei das einzige im Heimatstaat verbliebene

D-995/2020 Seite 20 Familienmitglied. Dieser sei aufgrund seines hohen Alters aber in einem sehr kritischen gesundheitlichen Zustand. Er lebe in einer kleinen gemieteten Hütte, habe kein Vermögen und sei auf externe Hilfe angewiesen, weshalb die Beschwerdeführerin unmöglich bei ihm leben könnte. Ihre Mutter sowie die Geschwister lebten – mit Ausnahme des immer noch vermissenen H. _____ – alle in der Schweiz und ein Onkel, zu dem sie keinen Kontakt habe, halte sich in Singapur auf. Weitere Angehörige oder Bezugspersonen ausserhalb der Familie gebe es nicht. Zudem sei sie mittellos und habe weder eine vollendete Schul- noch eine sonstige Ausbildung, weshalb es ausgeschlossen scheine, dass sie sich beruflich eingliedern könnte. Darüber hinaus sei sie aufgrund ihres schlechten psychischen Zustands auf die Unterstützung ihrer Familie angewiesen.

E. 7.1

Glaubhaftmachung im Sinne von Art. 7 Abs. 2 AsylG bedeutet – im Gegensatz zum strikten Beweis – ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen eines Beschwerdeführers. Eine Behauptung gilt bereits als glaubhaft gemacht, wenn das Gericht von ihrer Wahrheit nicht völlig überzeugt ist, sie aber überwiegend für wahr hält. Eine wesentliche Voraussetzung für die Glaubhaftmachung eines Verfolgungsschicksals ist eine die eigenen Erlebnisse betreffende, substantiierte, weitgehend widerspruchsfreie und konkrete Schilderung der Vorkommnisse, welche bei objektiver Betrachtung plausibel erscheint. Von unglaublichen Ausführungen ist dagegen bei wechselnden, widersprüchlichen, gesteigerten oder nachgeschobenen Vorbringen auszugehen. Entscheidend ist, ob bei einer Gesamtbeurteilung die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung des Beschwerdeführenden sprechen, überwiegen oder nicht. Demgegenüber reicht es für die Glaubhaftmachung nicht aus, wenn der Inhalt eines Vorbringens zwar möglich ist, aber in Würdigung der gesamten Umstände wesentliche Elemente gegen die vorgebrachte Sachverhaltsdarstellung sprechen (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1, 2013/11 E. 5.1).

E. 7.2

In Einklang mit dem SEM ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin bei der Schilderung ihrer Asylgründe durchgehend vage blieb und auf präzisierende Nachfragen oft lediglich bereits Gesagtes wiederholte. So konnte sie den Anruf von I. _____, welcher sie über die Festnahme von H. _____ informiert habe, sowie die genauen Umstände dieses Gesprächs und der folgenden Ereignisse trotz gezielter Fragen seitens des SEM nicht näher beschreiben (vgl. SEM-act. A22/21 F72 ff., F88 ff.). Auch die erste Kontaktaufnahme von J. _____ einen oder zwei Tage nach der

D-995/2020 Seite 21 Festnahme schilderte sie nicht detailliert (vgl. SEM-act. A5/11 Ziff. 7.01 so- wie A22/21 F85 f., F102 ff.). Es bleibt auch unklar, wie oft die Beschwerdeführerin von J. _____ angerufen worden sei und wann die sexuellen Belästigungen begonnen haben sollen (vgl. SEM-act. A22/21 F96 ff., F102 ff., F118 ff., F126, F135). Sie erwähnte dabei stets, dass er sie aufgefordert habe, allein irgendwohin zu kommen. Auf die Frage, wohin sie hätte gehen müssen, blieb sie indessen vage und meinte, sie hätte in «waldige Gegenden» kommen sollen (vgl. SEM-act. A22/21 F137). Es fehlt ihren Ausführungen weitestgehend an jeglicher Substanz. Auch die Feststellung des SEM, dass die angebliche Geldübergabe nur äusserst oberflächlich dargelegt wurde, erweist sich als zutreffend (vgl. SEM-act. A22/21 F156 ff.). Wenig nachvollziehbar ist auch, dass die Beschwerdeführerin weder etwas über die mehrwöchige Haft ihres Bruders noch über dessen Flucht wissen will, da er ihr dies nicht detailliert erzählt habe und sie nur kurz mit ihm habe sprechen können (vgl. SEM-act. A22/21 F139, F142). Zu Recht weist das SEM darauf hin, dass zwischen dem Entkommen des Bruders und der Ausreise rund zwei Wochen vergangen sind, während denen sich die Familie bei Bekannten versteckt habe (vgl. SEM-act. A22/21 F11). Weshalb es ihr in dieser Zeit nicht möglich gewesen sein soll, sich mit ihrem Bruder zu unterhalten, erschliesst sich nicht. Es ist darauf hinzuweisen, dass dieser angebliche Vorfall der Grund dafür gewesen sein soll, dass sowohl die Beschwerdeführerin als auch der Bruder den Heimatstaat verlassen haben. Entsprechend wäre zu erwarten, dass dies in der Zeit vor der Ausreise thematisiert worden wäre. Schliesslich ist festzustellen, dass die von ihr geäusserten Befürchtungen, was geschehen wäre, wenn sie im Heimatstaat verblieben wäre oder dorthin zurückginge, schemenhaft bleiben. So gab sie an, sie würden in Sri Lanka nicht am Leben gelassen und man wisse nicht, was zu welchem Zeitpunkt geschehen könne; es bestehe Lebensgefahr (vgl. SEM-act. A22/21 F61 f., F143 f., F150 ff.). Auf die Frage, von wem diese Gefahr ausgehe, nannte sie in allgemeiner Weise die Armee und das CID (vgl. SEM-act. A22/21 F154). Auch diesen Angaben fehlt es an Substanz und es wird nicht nachvollziehbar, weshalb und durch wen das Leben der Beschwerdeführerin konkret in Gefahr gewesen sein soll. Insgesamt erscheinen ihre Ausführungen nicht überzeugend und es gelingt ihr nicht, ihre Asylvorbringen glaubhaft zu machen. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass zwischen den betreffenden Ereignissen und der Anhörung mehr als zwei Jahre vergangen sind. Es ist davon auszugehen, dass einschneidende Ereignisse – wozu die Entführung des Bruders, eine darauf folgende Erpressung sowie die Androhung von sexuellen Übergriffen zu zählen wären – im Gedächtnis haften bleiben und auch einige Zeit später noch mit einer gewissen Substanz dargelegt werden können. Die

D-995/2020 Seite 22 vorliegende oberflächliche Schilderung der Beschwerdeführerin lässt jedoch darauf schliessen, dass die geltend gemachten Vorfälle nicht erlebnisbasiert sind. Nach dem Gesagten hat das SEM das Vorliegen von Vorfluchtgründen zu Recht verneint. Im Folgenden ist zu prüfen, ob der Beschwerdeführerin aus anderen Gründen bei einer Rückkehr nach Sri Lanka ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG drohen.

E. 7.3.1

Das Bundesverwaltungsgericht hat im Referenzurteil E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 festgestellt, dass Angehörige der tamilischen Ethnie bei einer Rückkehr nach Sri Lanka nicht generell einer ernstzunehmenden Gefahr von Verhaftung und Folter ausgesetzt sind. Das Gericht orientiert sich bei der Beurteilung des Risikos von Rückkehrenden, Opfer ernsthafter Nachteile in Form von Verhaftung und Folter zu werden, an verschiedenen

Risikofaktoren. Eine tatsächliche oder vermeintliche, aktuelle oder vergangene Verbindung zu den LTTE, ein Eintrag in der sogenannten «Stop-List» und die Teilnahme an exilpolitischen regimekritischen Handlungen wurden dabei als stark risikobegründende Faktoren eingestuft. Demgegenüber stellen das Fehlen ordentlicher Identitätsdokumente bei der Einreise in Sri Lanka, Narben und eine gewisse Aufenthaltsdauer in einem westlichen Land schwach risikobegründende Faktoren dar. Von den Rückkehrenden, die diese weitreichenden Risikofaktoren erfüllten, habe jedoch nur jene kleine Gruppe tatsächlich mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG zu befürchten, die nach Ansicht der sri-lankischen Behörden bestrebt sei, den tamilischen Separatismus wieder aufleben zu lassen. Das Gericht hat im Einzelfall die konkret glaubhaft gemachten Risikofaktoren in einer Gesamtschau sowie unter Berücksichtigung der konkreten Umstände zu prüfen und zu erwägen, ob mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung vorliegt (vgl. a.a.O. E. 8).

E. 7.3.2

Die Beschwerdeführerin vermochte nicht glaubhaft zu machen, dass sie vor der Ausreise von den heimatlichen Behörden behelligt wurde. Sie stammt ursprünglich aus C._____ und lebte eigenen Angaben zufolge an verschiedenen Orten in der Nordprovinz, darunter mehrere Jahre im Vanni-Gebiet. Zu keinem Zeitpunkt machte sie geltend, dass sie die LTTE in irgendeiner Form unterstützt habe. Demgegenüber gab sie an, sie habe zwei Brüder, welche bei den LTTE gewesen seien, wobei sie zu diesen (den Brüdern) aber seit 1996 keinen Kontakt habe (vgl. SEM-act. A5/11

D-995/2020 Seite 23 Ziff. 3.01). Über deren Funktion bei den LTTE konnte sie keine näheren Angaben machen (vgl. SEM-act. A22/21 F43 f.). Aus den Asylakten des ältesten Bruders K._____ – welcher Sri Lanka im Jahr 2013 verliess – geht hervor, dass er zwar für eine Unterorganisation der LTTE gearbeitet hat, aber nicht Mitglied der LTTE gewesen sei (vgl. SEM-Akte N [...] A14/17 F6 und F22). Er gab im Rahmen seines Asylverfahrens an, seine Eltern und Geschwister in Sri Lanka seien seit 2003 unbekanntem Aufenthalts (vgl. SEM-Akte N [...] A3/11 Ziff. 3.01). Der andere Bruder M._____ gab bei seiner ersten Befragung in der Schweiz im Juni 2009 zu Protokoll, die Eltern, zwei Brüder und eine Schwester seien zuletzt in E._____ gewesen und zurzeit wisse er nicht, wo sie seien (vgl. SEM-Akte N [...] A2/10 Ziff. 12 und 22). Es bestand offensichtlich seit langer Zeit kein Kontakt zwischen der Beschwerdeführerin und ihren beiden Brüdern. Auch wenn diese die LTTE unterstützt haben, führte dies – angesichts der Unglaubhaftigkeit der geltend gemachten Vorfluchtgründe – zu keinem Zeitpunkt dazu, dass die Beschwerdeführerin deswegen seitens der heimatlichen Behörden behelligt worden wäre. Sie lebte nach Kriegsende noch rund acht Jahre im Heimatstaat und es gibt keine Hinweise darauf, dass gegen sie ein Strafverfahren eröffnet oder ein Haftbefehl ausgestellt worden sein könnte. Es ist daher nicht anzunehmen, dass sie auf der «Stop-» oder «Watch-List» vermerkt ist und bei einer Rückkehr befürchten müsste, unmittelbar bei der Einreise festgenommen zu werden. Sodann ist die Beschwerdeführerin tamilischer Ethnie, sie verfügt über keinen Reisepass und war mehrere Jahre landesabwesend. Diese Elemente sind indessen als lediglich schwach risikobegründende Faktoren zu werten. Insgesamt weist sie kein Profil auf, welches darauf schliessen lässt, dass sie bei einer Rückkehr die Aufmerksamkeit der heimatlichen Sicherheitsbehörden auf sich ziehen könnte. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass sie in den Augen des sri-lankischen Regimes zu jener kleinen Gruppe

gezählt wird, die bestrebt ist, den tamilischen Separatismus wieder aufleben zu lassen, und somit als Gefahr für den Einheitsstaat Sri Lanka angesehen würde. Folglich ist nicht anzunehmen, dass ihr persönlich bei einer Rückkehr ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG drohen würden.

E. 7.3.3

Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass sich auf sogenannte «zwingende Gründe» – welche in der Beschwerde (S. 26 f.) angesprochen werden – nur berufen kann, wer im Zeitpunkt der Einreise in die Schweiz sämtliche Anforderungen für die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft erfüllt. Dies ist vorliegend nicht der Fall, weshalb sich weitere Ausführungen zum Thema der Langzeittraumatisierung erübrigen. Demnach sind die Voraussetzungen zur Annahme «zwingender Gründe» im Sinne von Art. 3 AsylG

D-995/2020 Seite 24 in Verbindung mit Art. 1C Ziff. 5 Abs. 2 FK nicht gegeben (vgl. BVGE 2009/51 E. 4.2.7 m.w.H.). Auch der in diesem Zusammenhang erfolgte Verweis auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-4543/2013 vom 22. November 2017, aus dem ein Asylanspruch der Beschwerdeführerin wegen einer erhöhten subjektiven Verfolgungsempfindlichkeit abzuleiten versucht wird (vgl. Eingabe vom 29. Juli 2024, S. 3), führt zu keiner anderen Einschätzung, da der jenem Verfahren zugrunde liegende Sachverhalt nicht mit dem im vorliegenden Fall zu beurteilenden vergleichbar ist.

E. 7.4

Es erübrigt sich vor dem Hintergrund der vorstehenden Erwägungen, auf die in den eingereichten Eingaben enthaltenen weiteren Ausführungen, die eingereichten Datenträger und Berichte zur allgemeinen Situation in Sri Lanka, die keinen direkten Bezug zur Beschwerdeführerin aufweisen, oder auf die an der Schweizer Asylpraxis geäusserte Kritik einzugehen, zumal diese zu keiner anderen Beurteilung ihres Risikoprofils führen. Auch aus der Erweiterung des Prevention of Terrorism Act (PTA), der Situation seit dem Machtwechsel im Jahr 2019 und der aktuellen Lage in Sri Lanka ergibt sich keine Gefährdung für die Beschwerdeführerin. Die Wahl vom 20. Juli 2022 von Ranil Wickremesinghe zum Nachfolger des abgetretenen Gota-baya Rajapaksa als neuer Staatspräsident änderte ebenfalls nichts an der bisherigen Lageeinschätzung, ist dieser doch Teil der alten politischen Elite. Inzwischen fand erneut eine Präsidentschaftswahl statt, aus der am 23. September 2024 als neuer Staatspräsident vereidigte Anura Kumara Dissanayake als Sieger hervorging. Es steht noch nicht fest, wie sich dies auf die politische und allgemeine Lage in Sri Lanka auswirken wird. Ein persönlicher Bezug der Beschwerdeführerin zu diesen Entwicklungen wurde nicht dargetan und es ist nicht ersichtlich, weshalb veränderte politische Machtverhältnisse im Heimatstaat ihr Risikoprofil verschärfen sollten.

E. 7.5

Zusammenfassend ergibt sich, dass das SEM die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführerin zu Recht verneint und das Asylgesuch abgelehnt hat.

E. 8

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG). Die Beschwerdeführerin verfügt insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen

Anspruch auf

D-995/2020 Seite 25 Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (vgl. BSGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 9.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BSGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 9.2.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

E. 9.2.2

So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 9.2.3

Das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement schützt nur Personen, welche die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es der Beschwerdeführerin nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden.

E. 9.2.4

Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführerin noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer

D-995/2020 Seite 26 Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des EGMR sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste sie eine konkrete Gefahr («real risk») nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihr im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.). Dies ist ihr unter Hinweis auf die vorstehenden Erwägungen zur Flüchtlingseigenschaft jedoch nicht gelungen. Der EGMR hat sich wiederholt mit der Gefährdungssituation im Hinblick auf eine EMRK-widrige

Behandlung namentlich für Tamilen, die aus einem europäischen Land nach Sri Lanka zurückkehren, befasst (vgl. EGMR, R.J. gegen Frankreich, Urteil vom 19. September 2013, Beschwerde Nr. 10466/11; E.G. gegen Grossbritannien, Urteil vom 31. Mai 2011, Beschwerde Nr. 41178/08; T.N. gegen Dänemark, Urteil vom 20. Januar 2011, Beschwerde Nr. 20594/08; P.K. gegen Dänemark, Urteil vom 20. Januar 2011, Beschwerde Nr. 54705/08; N.A. gegen Grossbritannien, Urteil vom 17. Juli 2008, Beschwerde Nr. 25904/07; Rechtsprechung bestätigt in J.G. gegen Polen, Entscheidung vom 11. Juli 2017, Beschwerde Nr. 44114/14). Dabei unterstreicht der Gerichtshof, dass nicht in genereller Weise davon auszugehen sei, zurückkehrenden Tamilen drohe eine unmenschliche Behandlung. Vielmehr müssten im Rahmen der Beurteilung, ob die betroffene Person ernsthafte Gründe für die Befürchtung habe, die Behörden hätten an einer Festnahme und Befragung ein Interesse, verschiedene Aspekte in Betracht gezogen werden, welche im Wesentlichen durch die im Referenzurteil E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 identifizierten Risikofaktoren abgedeckt sind (vgl. EGMR, T.N. gegen Dänemark, a.a.O., § 94; EGMR, E.G. gegen Grossbritannien, a.a.O., § 13 und 69). Die Beschwerdeführerin vermochte nicht darzutun, dass sie befürchten muss, bei einer Rückkehr nach Sri Lanka die Aufmerksamkeit der heimatischen Behörden in einem flüchtlingsrechtlich relevanten Ausmass auf sich zu ziehen. Es besteht kein Grund zur Annahme, dass sich die politischen Entwicklungen im Heimatstaat konkret auf sie auswirken könnten. Weiter ergeben sich auch keine Hinweise darauf, dass sie in Sri Lanka mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Massnahmen zu befürchten hätte, die über einen sogenannten «Background Check» (Befragung und Überprüfung von Tätigkeiten im In- und Ausland) hinausgehen würden, oder dass sie persönlich gefährdet wäre. Überdies lassen weder die Zugehörigkeit zur tamilischen Ethnie noch die allgemeine Menschenrechtssituation in Sri Lanka

D-995/2020 Seite 27 den Wegweisungsvollzug unzulässig erscheinen (vgl. etwa Referenzurteil des BVGer E-737/2020 vom 27. Februar 2023 E. 10.1.2.3, Urteil des BVGer D-4210/2020 vom 16. November 2023 E. 9.2.3). Schliesslich ist festzuhalten, dass sich auch aus der persönlichen Situation der Beschwerdeführerin nicht ergibt, dass der Vollzug der Wegweisung zu einer unmenschlichen Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK führen würde, wie dies in der Eingabe vom 29. Juli 2024 (S. 5 f.) geltend gemacht wird. Die dargelegten psychischen Probleme der Beschwerdeführerin sind nicht als derart gravierend zu erachten, dass eine Rückkehr die hohe Schwelle einer drohenden Verletzung von Art. 3 EMRK erreichen könnte. Der Umstand, dass ihre Familienangehörigen in der Schweiz seien und sie auf deren Unterstützung angewiesen sei, wird im Rahmen der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs zu berücksichtigen sein, zumal weder geltend gemacht noch ersichtlich ist, dass ein tiefgreifendes Abhängigkeitsverhältnis zwischen der Beschwerdeführerin und ihren Brüdern respektive ihrer Mutter besteht.

E. 9.2.5

Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 9.3.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7

AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 9.4

In Sri Lanka herrscht weder Krieg, Bürgerkrieg noch eine Situation all- gemeiner Gewalt. Der bewaffnete Konflikt zwischen der sri-lankischen Re- gierung und den LTTE ist im Mai 2009 zu Ende gegangen. In den beiden Referenzurteilen D-3619/2016 vom 16. Oktober 2017 und E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 und hat das Bundesverwaltungsgericht eine Einschät- zung der Lage in Sri Lanka vorgenommen. Dabei stellte es fest, dass der Wegweisungsvollzug sowohl in die Nordprovinz als auch in die Ostprovinz unter Einschluss des sogenannten Vanni-Gebiets zumutbar ist, wenn das Vorliegen von individuellen Zumutbarkeitskriterien bejaht werden kann. Zu den individuellen Zumutbarkeitskriterien gehören insbesondere das Vor- han-densein eines tragfähigen familiären oder sozialen Beziehungsnetzes sowie Aussichten auf eine gesicherte Einkommens- und Wohnsituation

D-995/2020 Seite 28 (vgl. die Referenzurteile des BVGer D-3619/2016 vom 16. Oktober 2017 E. 9.5 und E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 E. 13.2). An dieser Einschät- zung vermag die seit einiger Zeit in weiten Teilen Sri Lankas herrschende angespannte Lage (Regierungs-, Wirtschafts- und Finanzkrise) grundsätz- lich nichts zu ändern, zumal die Krise die ganze sri-lankische Bevölkerung betrifft (vgl. statt vieler: die Urteile des BVGer E-3510/2020 vom 27. Sep- tember 2024 E. 10.4.2, D-6472/2019 vom 23. September 2024 E. 9.4.2 und E-1211/1020 vom 13. Mai 2024 E. 7.3.2 sowie das Referenzurteil des BVGer E-737/2020 vom 27. Februar 2023 E. 10.2.5.1).

E. 9.4.1

Die Beschwerdeführerin stammt aus der Nordprovinz und lebte vor der Ausreise gemäss eigenen Angaben längere Zeit in F._____, dann zusammen mit ihrer Familie in der Umgebung von E._____ und zuletzt in F._____ bei Bekannten (vgl. SEM-act. A5/11 Ziff. 2.01 und A22/21 F9). Von ihrer Familie lebe nur noch ihr Vater in Sri Lanka, während sich die Mutter und Geschwister – mit Ausnahme von H._____, der nach wie vor vermisst sei – in der Schweiz aufhielten (vgl. Eingabe vom 29. Juli 2024). Zwar befindet sich damit tatsächlich die Mehrheit ihrer nahen Angehörigen in der Schweiz, wobei sie zu diesen gemäss dem Bericht der (...) vom 6. September 2024 gelegentlichen Kontakt habe. Es ist indessen zu be- achten, dass sie zu den beiden Brüdern viele Jahre lang keinen Kontakt hatte, bevor sie diesen in der Schweiz wiederaufnahm. Auch zu ihren El- tern brach der Kontakt zwischenzeitlich ab (vgl. SEM-act. A22/21 F16). Dennoch war es der Beschwerdeführerin möglich, diese Beziehungen wie- der zu aktivieren. Angesichts dessen ist davon auszugehen, dass sie bei einer Rückkehr nach Sri Lanka – wo sie bis zum Alter von (...) Jahren ge- lebt und somit den weitaus grössten Teil ihres Lebens verbracht hat – in der Lage sein wird, auch nach einer mehrjährigen Abwesenheit ihr soziales Beziehungsnetz zu reaktivieren, zumal sie mit ihrem nach wie vor dort le- benden Vater über einen entsprechenden Anknüpfungspunkt verfügt. An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass die Beschwerdeführerin respek- tive ihre Angehörigen offenbar immer wieder von Bekannten oder Freun- den unterstützt wurden und sie bei diesen auch unterkommen konnten (vgl. SEM-act. A5/11 Ziff. 2.01 und A22/21 F9 f.). Vor diesem Hintergrund ist nicht nachvollziehbar, weshalb es nicht möglich sein soll, dass sie bei einer Rückkehr bei ihrem Vater leben oder auf die Unterstützung ihres (früheren) sozialen Beziehungsnetzes zählen könnte. Sodann trifft es zwar zu, dass die sie eigenen Angaben zufolge über keine

abgeschlossene Aus- bildung verfügt und nicht erwerbstätig war, und ihr Vater und ihr Bruder für sie aufgekommen seien (vgl. SEM-act. A5/11 Ziff. 1.17.04 f.). Auch ihr Bru- der M._____ gab an, er sei vor seiner Ausreise zunächst von seinen

D-995/2020 Seite 29 Eltern und später von seinem Onkel unterstützt worden, da er nur zeitweise gearbeitet habe (vgl. SEM-Akte N [...] A15/13 F9 ff.). Es kann somit ange- nommen werden, dass die Eltern sowie der Onkel über gewisse finanzielle Mittel verfügt haben, um für die damals bereits erwachsenen Kinder aufzu- kommen. Darüber hinaus war der Onkel, welcher in Singapur lebe, offen- bar bei allen drei in der Schweiz lebenden Geschwistern in die Organisa- tion der Ausreise aus Sri Lanka involviert und hat diese teilweise auch fi- nanziert (vgl. SEM-act. A5/11 Ziff. 7.01 und A22/21 F42, F56; SEM-Akte N [...] A15/13 F15 f. und N [...] A14/17 F93). Schliesslich ist festzuhalten, dass in Bezug auf die Vorbringen der Beschwerdeführerin zu ihrem ange- blich fehlenden Beziehungsnetz in Sri Lanka erhebliche Zweifel bestehen. So sind die Ausführungen der Geschwister dazu, inwiefern sie Kontakt zu- einander respektive zu ihrer Familie gehabt hätten, sehr unterschiedlich ausgefallen. Während die Beschwerdeführerin erklärte, sie habe ihre bei- den Brüder seit 1996 nicht mehr gesehen, gab M._____ zu Protokoll, dass er bis zum Jahr 2005 mit seiner Familie zusammengelebt habe (vgl. SEM-Akte N [...] A15/13 F18). K._____ gab zu Protokoll, er habe drei Geschwister, die seit 2003 unbekanntes Aufenthalts seien (vgl. SEM-Akte N [...] A3/11 Ziff. 3.01). Dies wiederum steht nicht in Einklang der Aussage von M._____, wonach er seinen Bruder – aus dem Kontext ergibt sich, dass damit K._____ gemeint ist – im Dezember 2005 zuletzt gesehen habe (vgl. SEM-Akte N [...] A15/13 F35). Darüber hinaus wurde die Aus- reise von allen drei Geschwistern – wie erwähnt – offenbar durch den in Singapur lebenden Onkel organisiert, welcher somit stets Kenntnis vom Aufenthaltsort der Familienmitglieder gehabt haben müsste. Vor dem Hin- tergrund dieser uneinheitlichen Angaben erscheint es im Zeitalter mobiler Telekommunikation wenig glaubhaft, dass die Beschwerdeführerin tatsäch- lich keinen Kontakt mehr zu Verwandten oder Bekannten in Sri Lanka hat. Vielmehr ist davon auszugehen, dass sie versucht, ihr tatsächliches Bezie- hungsnetz in der Heimat gegenüber den schweizerischen Asylbehörden zu verschleiern. Es ist deshalb anzunehmen, dass sie entweder noch Kon- takte in die Heimat unterhält oder in der Lage sein wird, diese zu reaktivie- ren. Eine berufliche Integration der Beschwerdeführerin im Heimatstaat dürfte sich zwar als schwierig erweisen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass sie (wiederum) auf die Unterstützung ihres Vaters, Onkels oder aber der in der Schweiz lebenden Brüder zurückgreifen kann, um ihren Lebens- unterhalt zu finanzieren, wenn sie selbst dazu – zumindest in einer An- fangsphase – nicht in der Lage sein sollte.

E. 9.4.2

Weiter kann gemäss konstanter Praxis aus gesundheitlichen Grün- den nur dann auf Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs im Sinne von

D-995/2020 Seite 30 Art. 83 Abs. 4 AIG geschlossen werden, wenn eine dringend notwendige medizinische Behandlung im Heimatland nicht zur Verfügung steht und die fehlende Möglichkeit der (Weiter-)Behandlung bei einer Rückkehr zu einer raschen und lebensgefährdenden Beeinträchtigung des Gesundheitszu- stands, zur Invalidität oder gar zum Tod der betroffenen Person führen würde. Dabei wird als wesentlich die allgemeine und dringende medizini- sche Behandlung erachtet, welche zur Gewährleistung einer menschen- würdigen Existenz absolut notwendig ist. Unzumutbarkeit liegt jedenfalls noch nicht vor, wenn die medizinische Behandlung im Heimatstaat nicht dem schweizerischen

Standard entspricht (vgl. BVGE 2011/50 E. 8.3, 2009/2 E. 9.3.2). Aus den eingereichten ärztlichen Berichten geht hervor, dass die Beschwerdeführerin an (...), rezidivierenden depressiven Episoden (gegenwärtig mittelgradige Episode), (...) sowie PTBS leidet, wobei sie neben einem pflanzlichen Schlafmittel die Medikamente (...) ([...]), (...) (enthält das [...]) und (...) einnimmt. Obwohl das öffentliche Gesundheitssystem in Sri Lanka bezüglich Kapazität und Infrastruktur nach wie vor gewisse Mängel aufweist, stehen diese gesundheitlichen Beeinträchtigungen einem Wegweisungsvollzug nicht entgegen. Es handelt sich dabei nicht um gravierende Erkrankungen und es kann davon ausgegangen werden, dass allenfalls notwendige Behandlungen und Medikamente grundsätzlich auch in Sri Lanka erhältlich gemacht werden können (vgl. Urteile des BVGer D-6188/2020 vom 8. August 2024 E. 11.3.3 und E-5707/2021 vom 8. April 2024 E. 11.3.6). So ist etwa das (...) in Sri Lanka zugelassen und wird dort auch hergestellt, ebenso wie Präparate mit dem Wirkstoff (...), wobei diese offenbar mehrheitlich aus Indien importiert werden (vgl. [...], beide abgerufen am 21.10.24). Auch das von der Beschwerdeführerin eingenommene (...) ist in Sri Lanka verfügbar (vgl. SEM, Focus Sri Lanka: Gesundheitswesen: Psychiatrische Versorgung, 14.04.2023). Ferner ist darauf hinzuweisen, dass die Rückkehr in den Heimatstaat und damit in ein der Beschwerdeführerin vertrautes kulturelles und soziales Umfeld nicht zu einer Verschlechterung des psychischen Gesundheitszustandes führen muss, zumal allenfalls notwendige Therapien dort auch in ihrer Muttersprache durchgeführt werden können, während die vorgesehene ambulante psychiatrische Behandlung hierzulande gemäss dem Bericht der (...) vom 6. September 2024 mit Dolmetscher erfolgt. Derselbe Bericht hält im Übrigen fest, dass die Beschwerdeführerin – trotz mehrjährigem Aufenthalt in der Schweiz – sozial relativ isoliert lebe. Insgesamt ist anzunehmen, dass sie bei einer Rückkehr angesichts der in Sri Lanka bestehenden medizinischen Strukturen keine drastische und lebensbedrohende

D-995/2020 Seite 31 Verschlechterung ihrer Erkrankungen befürchten muss. Zudem steht es ihr offen, für die lückenlose Fortsetzung der medikamentösen Behandlung vor ihrer Ausreise aus der Schweiz einen Medikamentenvorrat anzulegen und im Rahmen der individuellen Rückkehrhilfe finanzielle Unterstützung zur Erleichterung der Eingliederung oder zur befristeten medizinischen Betreuung in der Heimat zu beantragen (vgl. Art. 93 Abs. 1 Bst. d AsylG i.V.m. Art. 75 der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen vom 11. August 1999 [AsylV 2, SR 142.312]).

E. 9.4.3

Nach dem Gesagten ist nicht davon auszugehen, die Beschwerdeführerin würde bei einer Rückkehr nach Sri Lanka aus individuellen Gründen wirtschaftlicher, sozialer oder gesundheitlicher Natur in eine existenzielle Notlage geraten, die als konkrete Gefährdung im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AIG zu werten wäre. Aufgrund einer Gesamtbetrachtung erweist sich der Vollzug der Wegweisung nicht als unzumutbar.

E. 9.5

Schliesslich obliegt es der Beschwerdeführerin, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu erachten ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 9.6

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E. 10

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung im Lichte von Art. 106 Abs. 1 AsylG und Art. 49 VwVG nicht zu beanstanden ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 11

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da ihr jedoch mit Verfügung vom 2. Juli 2024 die unentgeltliche Prozessführung gewährt wurde und seither keine wesentliche Veränderung der finanziellen Lage ersichtlich ist, ist auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten. (Dispositiv nächste Seite)

D-995/2020 Seite 32

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.